

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Reiserschnittgarten</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>6616-441</i>	Gebietsname(n) <i>Rheinniederung Altlußheim - Mannheim</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Reiserschnittgarten Weinsberg GmbH Haus des Gartenbaus Alte Karlsruher Str. 8 76227 Karlsruhe</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>0721 944807</i>
1.4	Gemeinde	<i>Hockenheim</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Anlage einer Obstgehölzkultur / Baumschulfläche auf zwei Teilflächen A (Flst. Nr. 6668) und B (Flst. Nr. 6647) beim Insultheimer Hof auf Gemarkung Hockenheim gemäß angeschlossener bzw. bereits eingereicherter Unterlagen</i>	
		<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Ulrich Mahler</i>	<i>0721 926 4359</i>	<i>0721 933 40252</i>
<i>Regierungspräsidium Karlsruhe</i>		
<i>Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege</i>	e-mail *	
	<i>ulrich.mahler@rpk.bwl.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Ausgedehnte offene Feldflur als Lebensstätte (Nahrungs- und Ruheflächen) für überwinternde Saat- und Blässgänse	Verkleinerung durch Bepflanzung mit Gehölzen (trifft nur auf Teilfläche A zu)	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung	überwinternde Saat- und Blässgänse	Gehölzpflanzung in einem Teil der offenen Feldflur mit Wegfall eines geringen Teils der Nahrungs- und Ruheflächen (nur Teilfläche A)	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	wie oben	teilweise in die offene Feldflur ragende Gehölzpflanzung entlang eines Sträßchens mit geringer trennender Wirkung	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes			
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau			
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Überwinterungsplatz der nordischen Saat- und Blässgänse	Planungen großer landwirtschaftlicher und Reithallen in der Seewaldsiedlung auf Gemarkung Hockenheim auf den dortigen ausgedehnten Feldflächen	Inanspruchnahme und Verkleinerung der Rast- und Nahrungsflächen der Gänse	
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die traditionell im Raum Hockenheim überwinternden nordischen Saat- und Blässgänse benötigen für die Ernährung und Rast große freie Feldflächen. Sie ernähren sich hier einerseits von Ernteresten von Rüben und Mais, andererseits von auflaufendem Getreide und Weidelgras. Außerdem dienen diese Flächen als Tagesruheplatz.

Der gesamte, von den Gänsen zur Überwinterung genutzte Bereich erstreckt sich derzeit allerdings weit über die genannten Flächen hinaus vor allem in den linksrheinischen Bereich südlich Speyer. Deshalb ist bei einer Nutzung der Teilfläche A – wie bereits vor Ort besprochen und abgestimmt – mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes zu rechnen, und dies im wesentlichen aus folgenden Gründen:

- *Die zu bepflanzende Fläche (etwa 7,5 ha, markiert auf dem dem Protokoll über den Ortstermin am 5.4.2012 angeschlossenen Luftbild) zieht sich entlang der Hauptzufahrt zum Insulheimer Hof von Norden her, von der die Gänse immer einen größeren Sicherheitsabstand halten. Durch die Bepflanzung wird die für die Gänse nicht mehr nutzbare Fläche deshalb nur unwesentlich vergrößert.*
- *Die bevorzugt zur Nahrungsaufnahme aufgesuchten Flächen, deren Offen- und Freihaltung besonders wichtig sind, liegen in einigem Abstand zur Teilfläche A und werden deshalb nicht beeinträchtigt.*

Die Teilfläche B wurde von den Gänsen bisher noch nie genutzt, weil sie zwischen den Höchstspannungsleitungen und dem Marlach-Wald liegt und damit für die Gänse zu beengt ist. Deshalb werden auch hier die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt, weil auch sonstige wertgebende Vogelarten, wie vor allem das Blaukehlchen, nicht betroffen sind.

Auch die Summationswirkung, die theoretisch durch größere Bauvorhaben im Raum (große landwirtschaftliche und Reithallen) gegeben ist, wird durch diese Planung nicht ausgelöst, da von diesem Vorhaben keine wesentlichen Flächen mit Erhaltungszielen dieses Europäischen Vogelschutzgebietes betroffen sind.

Nach all dem sind auch keine Kohärenzmaßnahmen notwendig.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------